



Hochschule Aalen

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe
von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Lossatzung)
vom 29. Juni 2012**

Lesefassung

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562) und von § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Aalen Technik und Wirtschaft am 27. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2012 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§1	Anwendungsbereich	3
§2	Berechtigung zur Teilnahme.....	3
§3	Fristen.....	3
§4	Form des Antrags	3
§5	Durchführung des Losverfahrens	4
§6	Ausschluß von der Teilnahme am Vergabeverfahren.....	4
§7	Benachrichtigung.....	5
§8	Inkrafttreten.....	5

§1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das erste Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese unter den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren für diesen Studiengang gestellt haben.
- (2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen sowie in den Zulassungssatzungen der einzelnen Studiengänge bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Bei Bewerbungen für ein höheres Semester kann die Lossatzung der Hochschule Aalen entsprechend angewandt werden.

§2 Berechtigung zur Teilnahme

Einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren kann jeder stellen, der über die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zum angestrebten Studiengang verfügt. Eine vorherige Teilnahme am regulären Vergabeverfahren ist nicht notwendig.

§3 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Zulassungsamt entsprechend dem Onlineanmeldeverfahren der Hochschule Aalen gestellt werden (Ausschlussfrist). Von Satz 1 abweichende Termine und Fristen können für das jeweilige Zulassungsverfahren vom Zulassungsamt im Einvernehmen mit dem Rektorat der Hochschule Aalen gesondert festgelegt werden.
- (2) Losanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist für jeden angestrebten Studiengang im Losverfahren ein eigener Antrag zu stellen.
 - a) Zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Termin muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.
 - b) Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge oder grundständige Studienschwerpunkte verlangen, dass die Bewerber zusätzliche Fragebogen zur Erfassung der Auswahlkriterien ausfüllen, die der Hochschule Aalen zu den in der Online-Bewerbung bzw. Zulassungsantrag genannten Fristen an die Hochschule zu übersenden sind.
- (2) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Termin sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:
 - a) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
 - b) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- c) Die Bewerbung ist ohne Vorliegen der unter § 4 Abs. 1a genannten Unterlagen zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum im Zulassungsbescheid genannten Termin nachzureichen.
- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a) Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1a – amtlich beglaubigt
 - b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation
 - d) bei Minderjährigen Bewerbern: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
 - e) Orientierungstest (z.B. www.was-studiere-ich, www.borakel, www.explorix,...), für Bewerber von Lehramtsstudiengängen muss ein Lehrerorientierungstest (z.B. www.bw-cct.de/10.php) nachgewiesen werden.
- (4) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
 - a) Mitteilung der Krankenversicherung
 - b) Passfoto.
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.
- (6) Pro Studiengang kann nur ein Antrag gestellt werden.
- (7) Nicht formgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§5 Durchführung des Losverfahrens

- (1) Das Losverfahren wird innerhalb einer Woche nach Bewerbungsschluss gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt.
- (2) Es müssen mindestens 2 Mitarbeiter/innen des Zulassungsamtes anwesend sein. Über den Verlauf des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Dieser Rangliste folgend werden die im Studiengang noch zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber und Bewerberinnen vergeben.
- (4) Das Losverfahren wird nach Besetzung aller verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang abgeschlossen.

§6 Ausschluß von der Teilnahme am Vergabeverfahren

- (1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, so kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

§7 Benachrichtigung

- (1) Im Losverfahren erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen werden von der Hochschule Aalen durch einen Zulassungsbescheid für den entsprechenden Studiengang benachrichtigt.
- (2) Im Losverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen erhalten auf Nachfrage Auskunft über den Losrang des/der letzten zugelassenen Bewerbers/Bewerberin und über ihren persönlichen Losrang.
- (3) Wer keine Zulassung erhält, wird nach Abschluss des Losverfahrens schriftlich benachrichtigt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.